

Anlagerichtlinie der Stadt Vellmar

Aufgrund der §§ 9 und 50 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in der Sitzung am 25.09.2023 folgende Anlagerichtlinie beschlossen:

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und Ertrag bringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Vellmar ihre Pflicht nach Nr. 14 der Hinweise zu § 108 HGO (StAnz. S. 1307 vom 18.10.2021).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Stadt Vellmar sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Stadt Vellmar. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften an denen die Stadt Vellmar mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gelten die Hinweise Nr. 5 bis 14 zu § 108 HGO (StAnz. 1307 vom 18.10.2021) unmittelbar. Für Gesellschaften, an denen die Stadt Vellmar eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Stadt Vellmar an ihre Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (Cash-Pooling).

(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:

- a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und von bis zu 5 Jahren.
- c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt. Wird in dieser Richtlinie auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtanlagesumme abgestellt, so bezieht sich dieser Anteil auf die Gesamtanlagesumme zum Zeitpunkt des letzten Berichts im Sinne des § 15 der Anlagerichtlinie.

(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

(1) Nach § 108 Abs. 2 S. 2 HGO hat die Gemeinde bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen.

(2) Nach § 92 Abs. 2 S. 2 HGO hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind nach S. 3 verboten.

(3) Die Gemeinden haben nach § 106 Abs. 1 HGO ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

(4) Geldanlagen sind nach Nr. 7 der Hinweise zu § 108 HGO (StAnz. S. 1307 vom 18.10.2021) nur in Euro zulässig.

(5) Nach Nr. 8 der Hinweise zu § 108 HGO (StAnz. S. 1307 vom 18.10.2021) ist eine Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage nicht zulässig.

(6) Nach Nr. 6 der Hinweise zu § 108 HGO (StAnz. S. 1307 vom 18.10.2021) bewirtschaftet die Kommune die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.

(7) Nach Nr. 16 S. 1 der Hinweise zu § 108 HGO (StAnz. S. 1308 vom 18.10.2021) stellt die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

§ 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Stadt Vellmar sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden.

(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage

- (1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder andere Fälle in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).
- (2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 11 bis 13 – nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.
- (3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.
- (4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Unterrichtung (Prüfung) durch die Stadt Vellmar.

§ 8 Streuung der Geldanlagen

- (1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.
- (2) Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 1,5 Millionen Euro nicht übersteigen.
- (3) Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 9 Anlageklassen

- (1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:
 - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- (2) Die Geldanlage in allen nicht unter § 9 Abs. 1 genannten Produkte ist unzulässig. Dies sind insbesondere:
 - a) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds
 - b) Aktieneinzelwerte
 - c) Fremdwährungsanlagen
 - d) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen)
 - e) Beteiligungen an geschlossenen Fonds

- f) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
- g) Genussscheine
- h) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
- i) Sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen
- j) Sonstige Spekulationsgeschäfte.

§ 10 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen

(1) Soll eine Ertrag bringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.

(2) Die Verwaltung der kurzfristigen Geldanlagen erfolgt durch die Stadtkasse Vellmar.

§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen

(1) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehend entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 3 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

(2) Die Verwaltung der mittelfristigen Geldanlagen erfolgt durch die Stadtkasse Vellmar.

§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen

(1) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehend entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 3 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

(2) Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen erfolgt durch die Stadtkasse Vellmar.

§ 13 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen

(1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der Bürgermeister bzw. sein Vertreter im Amt.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der Magistrat.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung die Stadtverordnetenversammlung. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Magistrat.

§ 14 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

(1) Die Geldanlagen werden von der nach den §§ 10 bis 12 für die Verwaltung der Geldanlage zuständigen Stelle kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO) kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 15 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.

(2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

§ 16 Geltung für die Sondervermögen der Stadt Vellmar

(1) Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen der Sondervermögen (Eigenbetrieb „Stadtwerke Vellmar“ und „Anne- und Ewald-Schomers-Stiftung“) entsprechend.

(2) Für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Vellmar“ ist der Kaufmännische Betriebsleiter für die kurzfristigen und mittelfristigen Geldanlagen zuständig, die Betriebskommission für die Grundsatzentscheidungen der langfristigen Geldanlage.

(3) Für die „Anne- und Ewald-Schomers-Stiftung“ ist der Beirat für alle Geldanlagen zuständig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Vellmar, den 26.09.2023

gez. M. Ludewig

(Siegel)

Manfred Ludewig
Bürgermeister